

# Übersicht

Mapping der aktuellen EU-Nachhaltigkeitsrechtsakte zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten und Abgleich der Anforderungen mit den Leistungen des Food Security Standard (FSS)

---

## Über Cattwyk

Cattwyk startete am 1. Januar 2025 mit 15 erfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Hamburg und Brüssel. Die neue Kanzlei konzentriert sich auf die wirtschaftsrelevanten regulatorischen Themen des Außenhandels und grenzüberschreitender Lieferketten. Die Gründerinnen und Gründer verfügen über jahrzehntelange Erfahrung und haben ihre bisherige Sozietät als führende Außenwirtschaftspraxis in Deutschland etabliert.

Cattwyk steht für eine klare Fokussierung auf Trade Compliance, Economic Security und Sustainability – die Zukunftsthemen für eine nachhaltige Wirtschaft. Die Expertise von Cattwyk erstreckt sich von klassischen Themen wie dem Zollrecht/Antidumpingrecht, Sanktionen und Exportkontrolle über das Verbrauchsteuerrecht und den Investitionsschutz bis hin zur Nachhaltigkeit in den Lieferketten: LkSG, CSDDD, CBAM, EUDR, Forced Labour Regulation und Ökodesign-Verordnung sind nur einige einschlägige Rechtsakte – hinzukommen Berichtspflichten, etwa nach der CSRD. Die Stärke von Cattwyk liegt in der Verbindung komplexer rechtlicher Spezialmaterien zu einer ganzheitlichen Beratung aus einer Hand – in der Compliance, bei strategischen Fragen und bei Auseinandersetzungen mit den Behörden und anderen Beteiligten der Lieferkette. Cattwyk nutzt neben der eigenen Expertise ein weltweites Netzwerk aus erfahrenen Trade Lawyern sowie zahlreiche Kooperationen mit Expertinnen und Experten aus dem Bereich Software/IT oder anderen technischen Disziplinen.

Cattwyk sieht sich verpflichtet, nicht nur juristische Exzellenz zu liefern, sondern alle technischen Mittel einzusetzen, um ihre Mandanten effektiv und effizient zu unterstützen. Selbstverständlich bekennt sich Cattwyk zu Nachhaltigkeit und Diversität.

Die renommierten Partner Dr. Lothar Harings und Marian Niestedt werden vom Branchenmagazin JUVE seit Jahren zu den führenden Anwälten für Zollrecht, Investitionskontrolle, Exportkontrolle und Sanktionen in Deutschland gezählt. Dr. Harings hat das „Green Trade Team“ von GvW Graf von Westphalen aufgebaut, das sich unter seiner Leitung mit den erfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Max Jürgens, Lars Hillmann und Dr. Julia Hörnig zu einer führenden Praxis für Compliance-Beratung zu Nachhaltigkeit im Außenhandel entwickelt hat, bevor die Mitglieder zu Cattwyk gewechselt sind. Dr. Lothar Harings ist im Ehrenamt Vorsitzender des Europäischen Forums für Außenwirtschaft e.V. (EFA). Auch die weiteren Partner der Kanzlei Dr. Hartmut Henninger, Dr. Katja Göcke und Franziska Kaiser zählen zu den empfohlenen Anwälten für Außenhandel, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht in Deutschland. Sie sind seit über zehn Jahren in der renommierten Praxis tätig und haben das Tätigkeitsfeld des Teams so erweitert, dass eine umfassende Beratung zu regulatorischen Themen möglich ist.

Dem Ruf der fünf Partnerinnen und Partnern sind die jeweiligen Teams aus Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Assistentinnen, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und studentischen Hilfskräften vollständig gefolgt, um mit der Cattwyk Rechtsanwaltsgesellschaft eine neue und spannende Erfolgsgeschichte zu beginnen.

---

## Zusammenfassung

Der FSS ermöglicht eine Analyse der für den Agrarsektor relevantesten geschützten Rechtspositionen unter dem LkSG<sup>1</sup>, der CSDDD<sup>2</sup>, der EUDR<sup>3</sup>, der Konfliktmineralien-VO<sup>4</sup> sowie der FLR<sup>5</sup>. Die (flächendeckende oder risikobasierte) Umsetzung des FSS in der Lieferkette trägt im Kontext der CSRD<sup>6</sup> zudem dazu bei, qualitative, lieferkettenbezogene Merkmale unter den ESRS Standards E2, E3, S2 und S3<sup>7</sup> darzustellen.

### Sorgfaltspflichten und Geschützte Rechtspositionen

Während die Sorgfalts- und Berichtspflichten von den Unternehmen umzusetzen und zu erfüllen sind, die in den Anwendungsbereich der jeweiligen Rechtsakte fallen, sollen die Menschen- und Umweltrechte und nicht nur unternehmensintern, sondern in der weltweiten Lieferkette gewährleistet werden. Der Schutz bestimmter Rechtspositionen ist damit das Wirkungsziel der verschiedenen Nachhaltigkeitsrechtsakte und strahlt in die gesamte Lieferkette hinein.

### Relevanz von Zertifikaten

Die verschiedenen nationalen und europäischen Gesetzgebungsorgane haben die Bedeutung von Standards und Zertifikaten erkannt, insbesondere im Hinblick auf das LkSG, die CSDDD, die EUDR und die CSRD.

Ein Zertifikat, das bestimmte geschützte Rechtspositionen im Rahmen eines Audits durch einen unabhängigen Auditor bei dem betroffenen Zulieferer vor Ort abprüft, bietet eine relativ hohe Gewähr dafür, dass das abstrakt festgestellte Risiko konkret nicht vorliegt. Die Ressourcen der Risikoanalyse können dadurch auf als potentiell risikobehaftet identifizierte Zulieferer fokussiert werden, was dem Grundsatz der Priorisierung, der allen genannten Regelungswerken gemein ist, gerecht wird.

Zugleich ist klar, dass die Beauftragung externer Dritter mit der Durchführung von Zertifizierungen ein Unternehmen nicht von der ureigenen Verantwortung zum Menschenrechtsschutz in der Lieferkette entbindet. Zertifikate können zwar als Maßnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten herangezogen werden, führen aber nicht zu einer Enthftung eines Unternehmens, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Zertifikatserteilung nicht (mehr) vorliegen.

### Methodik

Vor dem Hintergrund des Inkrafttretens verschiedener Nachhaltigkeitsrechtsakte und unter Berücksichtigung der internationalen Rahmenwerke zum Menschenrechts- und Umweltschutz in Lieferketten haben wir eine Bewertung des Food Security Standard (FSS) und seiner Begleitprogramme aus juristischer Sicht vorgenommen. Der Inhalt des menschenrechtsbezogenen Standards wurde mit den geschützten Rechtspositionen und den Sorgfaltspflichten aus den diversen Rechtsakten abgeglichen, um festzustellen, welche gesetzlichen Anforderungen Unternehmen bei Nutzung des FSS bzw. Durchlaufen der Begleitprogramme erfüllen. Die nachfolgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der Ergebnisse. Die Informationen geben den Stand zum Januar 2025 wieder und sind vorbehaltlich zukünftiger Änderungen an den Rechtsakten oder Auslegungshinweisen der EU-Kommission oder nationaler Behörden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2959)

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859, ABl. L 2024/1760 vom 5. Juli 2024

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150/206 vom 9. Juni 2023

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. L 130/1 vom 19. Mai 2017

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, ABl. L 2024/3015 vom 12. Dezember 2024

<sup>6</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. L 182/19 vom 29. Juni 2013, in der durch die Richtlinie (EU) 2922/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322/15 vom 16. Dezember 2022, geänderten Fassung

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, ABl. L 2023/2772 vom 22. Dezember 2023

---

## Corporate Sustainability Due Diligence Directive

### Verpflichtungen nach der CSDDD

Die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD) verpflichtet Unternehmen, angemessene Maßnahmen zur Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu ergreifen. Sie müssen Risiken identifizieren, bewerten und Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf Menschenrechte und die Umwelt zu vermeiden. Unternehmen sind nach der CSDDD verpflichtet „angemessene Maßnahmen“ zu ergreifen. Die Maßnahmen müssen daher geeignet und wirksam sein, potentielle Verstöße zu verhindern. Kommt es allerdings trotz der Umsetzung der angemessenen Maßnahmen zu einem Verstoß in der Lieferkette (beispielsweise bei einem Zulieferer), werden die Sanktionsvorschriften der CSDDD nicht ausgelöst. Insofern müssen sich Unternehmen zwar „bemühen“, Verstöße gegen die Menschenrechte und umweltbezogene Rechtspositionen zu verhindern. Eine Erfolgspflicht besteht allerdings nicht.

### Der FSS und die CSDDD

Eine FSS-Zertifizierung bietet eine relativ hohe Gewähr für die Einhaltung aller menschenrechtsbezogenen Rechtspositionen aus der CSDDD und fast aller für Agrarlieferketten relevanter umweltbezogener geschützter Rechtspositionen aus der CSDDD.

In Bezug auf den Schutz der Meere nach MARPOL 73/78<sup>8</sup> und dem SRÜ<sup>9</sup> enthalten die FSS-Indikatoren keine expliziten Prüfpunkte, die diese Verpflichtungen abdecken. Allerdings muss die Ausprägung möglicher Verletzungen dieser Übereinkommen im Kontext eines zertifizierten Agrarbetriebs bewertet werden. Denkbar wäre beispielsweise, dass ein küstennaher Agrarbetrieb gegen Vorschriften zur Einleitung von Stoffen ins Meer verstößt, was ggf. auch Verstöße gegen MARPOL 73/78 oder das SRÜ begründen könnte. Die Einleitung von Stoffen in Gewässer wird indes durch den FSS überprüft. In der für Agrarbetriebe relevanten Ausprägung enthält der FSS daher ausreichende Prüfpunkte mit Bezug zu MARPOL 73/78 und dem SRÜ. Detaillierte Prüfpunkte fehlen allein hinsichtlich der Einhaltung von Biodiversitäts- und Entwaldungsvorschriften.

### FOSSEM und die CSDDD

Mit FOSSEM wird zudem ein Begleitprogramm bereitgestellt, das bei Nichterfüllung bestimmter Rechtspositionen in einem Agrarbetrieb auf die Einhaltung aller relevanten Vorschriften hinarbeitet. Selbst bei Nichteinhaltung einzelner geschützter Rechtspositionen nach der CSDDD auf Ebene eines Zulieferers steht verpflichteten Unternehmen mit FOSSEM eine geeignete Maßnahme zur Behebung negativer Auswirkungen zur Verfügung, mit der sie ihre „Bemühenspflichten“ erfüllen können.

---

<sup>8</sup> Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 in der Fassung des Protokolls von 1978

<sup>9</sup> Internationales Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982

---

## EU Deforestation Regulation

### Verpflichtungen nach der EUDR

Die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) verpflichtet Unternehmen, sicherzustellen, dass relevante Erzeugnisse, die in der EU verkauft, in die EU eingeführt oder aus der EU ausgeführt werden, nicht mit illegaler Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Dazu müssen Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten erfüllen, die eine Rückverfolgbarkeit relevanter Erzeugnisse entlang der Lieferkette gewährleisten. Dazu gehört vor allem die Einholung von Informationen über das Herkunftsland und die Geolokalisierungsdaten der Erzeugergrundstücke. Unternehmen müssen auch überprüfen, ob die Produkte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden. Nur wenn kein oder ein zu vernachlässigendes Risiko der Nichtkonformität festgestellt wurde, dürfen die relevanten Erzeugnisse in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden. Die EUDR enthält insofern eine Erfolgspflicht.

Die von der EUDR erfassten relevanten Erzeugnisse bestehen aus einem relevanten Rohstoff (Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz) und sind in Anhang I zu der Verordnung abschließend aufgezählt.

### Der FSS und die EUDR

Das im unmittelbaren Fokus des FSS stehende Recht auf Nahrung wird zwar in der EUDR nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch mittelbar davon erfasst. Denn die EUDR nimmt im Rahmen der zu überprüfenden „Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes“ Bezug auf Menschenrechte im Allgemeinen und Landnutzungsrechte sowie Rechte Dritter im Konkreten. Der FSS bietet insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Zwangsräumung und der Beachtung formeller, informeller und gewohnheitsrechtlicher Landrechte, einschließlich des Prinzips FPIC, die ausdrücklich und konkret in der EUDR genannt werden, konkrete Überprüfungsmöglichkeiten. Diesen Rechtspositionen räumt die EU-Kommission im Kontext der Einhaltung der EUDR eine gehobene Bedeutung ein.

Nach Art. 10 Abs. 2 lit. n EUDR können existierende Informationen aus Zertifizierungssystemen bei der Ermittlung eines „vernachlässigbaren Risikos“, dessen Feststellung für ein Inverkehrbringen oder eine Bereitstellung erforderlich ist, berücksichtigt werden. Audits und Zertifikate sind nach Art. 11 Abs. 1 lit. b EUDR zudem ausdrücklich eine Risikominderungsmaßnahme. Ein FSS-Zertifikat ist geeignet, im Hinblick auf die überprüften Rechtspositionen ein „vernachlässigbares Risiko“ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 EUDR festzustellen, da der FSS die Einhaltung einer Reihe von Rechtspositionen im Rahmen eines Audits und im Rahmen von Folgeaudits überprüft.

Der FSS bietet durch die Auditierung der Erzeugerbetriebe zudem die Möglichkeit, vor Ort Informationen zu sammeln, die den EUDR-Anforderungen „angemessen, schlüssig und überprüfbar“ genügen können. FSS-Auditoren erheben ihre Daten auf Produktionsebene und analysieren die Verhältnisse direkt am Erzeugungsort, was die Aussagekraft der Auditergebnisse erhöht. Gleichzeitig ist der FSS dadurch grundsätzlich in der Lage, bei einer Zertifizierung die notwendigen Geolokalisierungsdaten (stichprobenartig) zu überprüfen und damit eine zusätzliche Überprüfungsponente zu schaffen. Durch den unmittelbaren Zugang der FSS-Auditoren beim jeweiligen Agrarbetrieb erhalten die Auditoren im Ausgangspunkt die (einfache) Möglichkeit, bestimmte EUDR-relevante Daten vor Ort zu erheben oder zu überprüfen. Die Erhebungs- und Überprüfungsmöglichkeiten seitens der FSS-Auditoren setzt aber voraus, dass entsprechende Kompetenzen bei den Auditoren aufgebaut werden (z. B. durch Schulungen oder konkrete Anleitungen).

In Bezug auf die Aspekte, die der FSS im Kontext der EUDR am Produktions- bzw. Erzeugerstandort der EUDR-relevanten Rohstoffe prüft, erfüllt der FSS darüber hinaus die Governance-Anforderungen, die durch die EU-Kommission an Zertifikate im Kontext des FSS gestellt werden.

---

---

## EU Regulation on Conflict Minerals

### Verpflichtungen nach der Konfliktmineralien-Verordnung

Die EU-Konfliktmineralien-Verordnung verfolgt das Ziel, den Handel mit Mineralien, die zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten und schweren Menschenrechtsverletzungen beitragen, zu regulieren und einzuschränken. Insbesondere bezieht sich die Verordnung auf sogenannte Konfliktmineralien wie Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (zusammen auch als „3TG“ bezeichnet) und deren Erze. Diese Mineralien werden oft unter Bedingungen gefördert, die Menschenrechtsverletzungen und Konflikte verursachen oder verfestigen, insbesondere in bestehenden Konfliktgebieten. Die Verordnung verpflichtet Einführer, die 3TG in die EU importieren, sicherzustellen, dass die Mineralien aus verantwortungsvollen Quellen stammen und nicht zur Finanzierung von Konflikten beitragen. Betroffene Einführer müssen zu diesem Zweck Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Lieferkette umsetzen. Integraler Bestandteil der Sorgfaltspflichten ist die Herstellung vollständiger Lieferkettentransparenz, d. h. die Herkunft aller eingeführten 3TG muss bis hin zur Ursprungsmine zurückverfolgt werden.

### Der FSS und die Konfliktmineralien-Verordnung

Eine FSS-Zertifizierung überprüft die Einhaltung fast aller für die Konfliktmineralien-Verordnung relevanten Menschenrechte. Dabei wird das Verschwindenlassen von Personen als Unterfall der Freiheit der Person betrachtet, die von einer FSS-Zertifizierung mit dem Indikator 6.6.1 hinreichend überprüft wird. Einzig die Zerstörung von rituell oder kulturell bedeutsamen Orten wird von einer FSS-Zertifizierung nicht als gesonderter Prüfungspunkt erfasst. Da das Prinzip des FPIC u.a. auch die Wahrung von Kulturstätten berücksichtigen muss<sup>10</sup>, ist es unwahrscheinlich, dass eine Verletzung dieser Rechte bei Überprüfung des Prinzips FPIC bzw. der Einhaltung von Diskriminierungsverboten im Rahmen einer FSS-Zertifizierung übersehen werden könnte.

---

<sup>10</sup> Vgl. Art. 13 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker, VN-Resolution 295 vom 13. September 2007

---

## Corporate Sustainability Reporting Directive

### Verpflichtungen nach der CSRD

Die CSRD wurde von der EU eingeführt, um die Transparenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten von Unternehmen zu verbessern. Die konkreten Anforderungen der CSRD werden durch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) ausgefüllt. Die ESRS bieten einen Rahmen für eine detaillierte Berichterstattung über Themen wie Klimawandel, Biodiversität, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Sie stellen sicher, dass die Berichte der Unternehmen konsistent, vergleichbar und aussagekräftig sind. Dabei werden sowohl qualitative als auch quantitative Daten gefordert, um die Nachhaltigkeitsleistung eines Unternehmens umfassend zu bewerten.

Ausgangspunkt der Berichtspflicht nach der CSRD ist die sog. Wesentlichkeitsanalyse, wonach Unternehmen die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen identifizieren müssen, die ihre Geschäftstätigkeit und Stakeholder wesentlich beeinflussen. Dabei muss stets die doppelte Wesentlichkeit geprüft werden: Unternehmen bewerten sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt, Gesellschaft und Governance, als auch die finanziellen Risiken und Chancen, die sich aus Nachhaltigkeitsthemen für das Unternehmen ergeben. Die Ergebnisse der Analyse fließen in die Berichterstattung ein und stellen sicher, dass Unternehmen die relevanten Nachhaltigkeitsaspekte transparent darstellen und umfassend darüber berichten.

### Der FSS und die CSRD

Eine Zertifizierung bei einem Zulieferer wird weder von der CSRD noch den ESRS verlangt. Auch stellt die CSRD keine Anforderungen an Risikomanagementsysteme oder Risikoanalysen auf. Sie enthält keine Verpflichtungen zu Präventions- oder Abhilfemaßnahmen.

Die CSRD verlangt aber von Unternehmen, über eine Reihe von Themen (auch in Bezug auf die Lieferkette) Bericht zu erstatten. Im Bereich der Menschenrechte bilden insbesondere die Standards S2 (Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette) und S3 (Betroffene Gemeinschaften) Anknüpfungspunkte für berichtspflichtige Inhalte in Bezug auf die Lieferkette. Auf Ebene der berichtspflichtigen Umweltthemen sind alle Standards relevant, da sie nicht zwischen unternehmensinternen und – externen Auswirkungen unterscheiden.

Ersichtlich ist, dass der FSS vor allem in Bezug auf die ESRS S2 und S3 qualitative Wirkung entfaltet. Das bedeutet, dass Unternehmen – sowohl bei flächendeckender als auch risikobasierter Umsetzung des FSS oder von FOSSEM in der Lieferkette – eine FSS-Zertifizierung oder FOSSEM zur Erfüllung der qualitativen Anforderungen an die Berichtspflicht innerhalb der ESRS S2 und S3 nutzen können.

### NAFSA als Bestandteil der Wesentlichkeitsanalyse

Da NAFSA die abstrakte Situation der Ernährungssicherheit in bestimmten Ländern überprüft, kann es im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse gem. CSRD als Informationsquelle für die Bewertung etwaiger lieferkettenbezogener Risiken herangezogen werden. Identifiziert NAFSA ein relevantes Risiko in einem Zuliefererland, muss das berichtspflichtige Unternehmen überprüfen, ob seine Geschäftstätigkeit einen negativen Beitrag zur Ernährungssicherheit leistet, um festzustellen, ob die Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit als wesentlich zu betrachten sind. Die Folge wäre, dass das Unternehmen in Bezug auf diese Risiken berichtspflichtig wäre (insbesondere im Zusammenhang mit den ESRS S2 und S3). NAFSA kann bei diesem Prozess unterstützen.



---

## EU Forced Labor Ban

### Verpflichtungen nach der FLR

Die FLR sieht vor, dass Produkte, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, nicht mehr in die EU eingeführt, auf dem Binnenmarkt bereitgestellt oder aus diesem exportiert werden dürfen (Art. 3 FLR). Die nationalen Behörden haben den Beweis zu erbringen, dass das jeweilige Produkt faktisch unter Zwangsarbeit hergestellt wurde (Art. 17 Abs. 3 und Abs. 4, Art. 18 FLR). Dabei verfolgen sie einen risikobasierten Ansatz (Art. 14 FLR). Die Verordnung sieht neben dem Verbot der Produktherstellung unter Zwangsarbeit keine spezifischen Sorgfaltspflichten für Unternehmen vor (Art. 1 Abs. 3 FLR), setzt diese aber teilweise voraus (Art. 11 lit. a), Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3 FLR). Zu den Sorgfaltspflichten dürften mindestens eine Risikoanalyse und Risikominderungsmaßnahmen gehören

### Der FSS und die FLR

Mit einer FSS-Zertifizierung kann die Einhaltung des Zwangsarbeitsverbots aus der FLR anhand der FSS- Indikatoren 6.1.1, 6.6.1, 6.7.1, 6.7.2, 6.7.3, 11.2.4, und 16.2.1 beim zertifizierten Unternehmen nachgewiesen werden. Insbesondere prüft die FSS-Zertifizierung das Vorliegen von schriftlichen, vertraglichen Vereinbarungen der Beschäftigten, die Einbehaltung von Ausweispapieren oder Pässen, die Einbehaltung von Löhnen sowie Einschränkungen der Freizügigkeit. Zudem müssen alle im landwirtschaftlichen Betrieb lebende Kinder Zugang zu einer hochwertigen Grundschulbildung haben. Diese Kriterien sind geeignet, etwaige Zwangsarbeitsrisiken bei einem überprüften Unternehmen weitestgehend auszuschließen. Daher stellt die FSS-Zertifizierung im Kontext der FLR eine hinreichende Risikoanalyse- und -minimierungsmaßnahme dar, die grundsätzlich geeignet ist, eine behördliche Voruntersuchung abzuwenden



---

## Der FSS für Unternehmen und Zulieferer

### Abdeckung der Sorgfaltspflichten durch den FSS

Die Sorgfaltspflichten (Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Dokumentation, etc.) sind im Ausgangspunkt nur von Unternehmen umzusetzen, die den jeweiligen Rechtsakten direkt unterfallen. Gerade die CSDDD und die EUDR sehen aber vor, dass die verpflichteten Unternehmen ihre menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen an Zulieferer vertraglich weitergeben. Davon erfasst ist vor allem die Zusicherung der Einhaltung der geschützten Rechtspositionen.

Im Bereich der Sorgfaltspflichten überprüfen die FSS-Indikatoren und die Kriterien des Audit-Verfahrens nur vereinzelt die unternehmensinterne Umsetzung von Due-Diligence-Prozessen.

Vor dem Hintergrund, dass die CSDDD und die EUDR keine „Safe Harbour“-Regelung durch eine Zertifizierung vorsehen und die FSS-Zertifizierung einen solchen Anspruch auch nicht erhebt, wiegen die genannten Defizite auf Ebene der Sorgfaltspflichten allerdings keineswegs schwer. Sie zeigen nur, dass Zielrichtung der FSS-Zertifizierung nicht die Umsetzung eines umfassenden Sorgfaltspflichtenprozesses gemäß den Vorgaben der EU-Nachhaltigkeitsrechtsakte ist, sondern die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte gemäß den internationalen Menschenrechtsstandards bei dem zertifizierten Unternehmen.

### Der FSS für Zulieferer

Erlangt ein Zulieferer eine FSS-Zertifizierung oder durchläuft er das FOSSEM-Programm, stellt sich der FSS aus Sicht des verpflichteten Unternehmens in Bezug auf den zertifizierten bzw. durch FOSSEM unterstützten Zulieferer als Präventions- und ggf. Abhilfemaßnahme dar, wodurch das verpflichtete Unternehmen nachweislich seiner Bemühenspflicht nachkommt.

Eine vollständige FSS-Zertifizierung bietet für das verpflichtete Unternehmen ein hohes Maß an Sicherheit, dass der Zulieferer die als abgedeckt identifizierten Rechtspositionen einhält. Das Auditierungsverfahren inklusive eines Vor-Ort-Besuchs gewährleisten eine unabhängige Überprüfung der tatsächlichen Risikodisposition des Zulieferers unter Berücksichtigung der Lage verschiedenster betroffener Personen (*Stakeholder*).

Da eine FSS-Zertifizierung die Einhaltung der geschützten Rechtspositionen beim zertifizierten Unternehmen im Wesentlichen nachweist (vor allem durch das für die Zertifizierung erforderliche Audit-Verfahren) werden sich für das jeweils verpflichtete Unternehmen in Bezug auf den zertifizierten Zulieferer andere oder weitere Präventionsmaßnahmen im Wesentlichen erübrigen. Dies gilt jedenfalls so lange, wie keine neuen Anhaltspunkte für etwaige Risiken oder Verstöße bekannt werden. Zulieferer mit einem abstrakt hohen Risiko für Menschenrechtsverstöße können auf Grundlage einer FSS-Zertifizierung konkret als weniger risikobehaftet und sogar menschenrechtskonform betrachtet werden. Für das jeweils nach den EU-Rechtsakten verpflichtete Unternehmen hat das den Vorteil, dass sie sich anderen, risikobehafteten Zulieferern widmen können, um ihrer Priorisierungspflicht (siehe z. B. Art. 9 CSDDD, § 2 Abs. 2 S. 1 LkSG) zielgerichtet nachzukommen. Im Kontext der EUDR kann eine FSS-Zertifizierung in Bezug auf die abgedeckten Rechtspositionen zur Annahme eines „vernachlässigbaren Risikos“ führen, was das Inverkehrbringen der betroffenen relevanten Erzeugnisse ermöglicht.

Stand: Januar 2025

AutorInnen:

Dr. Lothar Harings  
Max Jürgens  
Dr. Julia Hörnig

T +49 40 22899 22 0  
F +49 40 22899 22 66  
M l.harings@cattwyk.com  
M m.juergens@cattwyk.com  
M j.hoernig@cattwyk.com

**Cattwyk Rechtsanwalts-gesellschaft mbH & Co. KG**

Hohe Bleichen 8  
20354 Hamburg

Rue d'Arlon 25  
B-1050 Brüssel

Kommanditgesellschaft | Sitz: Hohe Bleichen 8, 20354 Hamburg | Handelsregister HRA 131507 | Pers. haftende  
Gesellschafterin: Cattwyk Verwaltungs GmbH, HRB 188095 | Geschäftsführung: Dr. Katja Göcke, Dr. Lothar  
Harings, Dr. Hartmut Henninger, Franziska Kaiser, Marian Niestedt

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf der Rechtslage und den behördlichen Auslegungshinweisen zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens; nachfolgende Änderungen der Rechtsvorschriften oder ergänzende Auslegungshinweise können eine Neubewertung erforderlich machen.

Dieses Schreiben wurde für die Deutsche Welthungerhilfe e. V. (Food Security Standard) erstellt. Sofern dieses Schreiben Dritten bekannt gegeben wird, übernehmen wir gegenüber diesen Dritten keine Haftung, mit Ausnahme der gesetzlich zwingenden Haftung für Vorsatz.